

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II / Kä	Vorlage Nr.: 466/2019 öffentlich					
FBL: Herr Weitz AbtL: Herr Weitz Verfasser/in: Frau Tomkins, Frau Fuchs	7.2	Mitzeichnungen					

Vorgesehene Beratungsfolge

Gremium	Datum
Haupt-, Sozial- u. Personalausschuss	12.11.2019

Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt.
Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).
☐	für das lfd. Haushaltsjahr
☐	für Folgejahre
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

TOP Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates
Schriftliche Anfrage der Stadträtin Fadia Faßbender vom 11.10.2019 "BuT- Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben"

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 4 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigelegt

1. Wie hoch ist der Bestand von Leistungsberechtigten SGB II (LB) im Alter von 6- 15 Jahre?

Anzahl und Anteil der Kinder und Jugendliche im SGB-II-Bezug

SGB-II unter 3 Jahre	SGB-II 3 bis unter 6 Jahre	SGB-II 6 bis unter 11 Jahre	SGB-II 11 bis unter 15 Jahre
499	462	789	585
24,18%	23,77%	25,27%	23,55%

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Auswertung in kleinräumiger Gliederung, Quartal II 2018; Einwohnermeldedaten 31.12.2018

Insgesamt beziehen 1374 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 15 Jahre SGB-II Leistungen.

Eine kommunenbezogene Auswertung der BuT- Leistungen, die über das Jobcenter beantragt werden, ist nach Aussage des Jobcenters leider nicht möglich.

Anzahl der Kinder und Jugendliche im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

In der Kreisstadt Bergheim beziehen zurzeit 41 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 15 Jahren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Stand 23.10.2019).

Folgende BuT- Anträge sind zwischen dem 01.01.2019 und dem 02.10.2019 (inklusive Zu- und Abgänge) bewilligt worden (Quelle: kommunale Daten):

5x	Klassenfahrten
27x	Schulbedarf
16x	Schülerbeförderung
1x	Lernförderung
26x	Mittagsverpflegung
6x	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Insgesamt sind 81 BuT- Anträge bewilligt worden.

Anzahl der Kinder und Jugendliche im Bezug von Wohngeldleistungen

Insgesamt beziehen 397 Kinder und Jugendliche im Alter von 6- 15 Jahre Wohngeld (Quelle: kommunale Daten).

Eine Auswertung der im Zusammenhang mit Wohngeld beantragten BuT- Leistungen ist nicht möglich. Zuständig ist in diesen Fällen der REK. Da viele Wohngeldempfänger außerdem gleichzeitig auch einen Kinderzuschlag erhalten, BuT- Anträge hiermit auch bei der Familienkasse eingehen, ist zurzeit keine valide statistische Aussage zu erlangen.

2. Wie oft wurde bei den Leistungsberechtigten SGB II im Alter von 6- 15 Jahren die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bewilligt?

Hier liegen lediglich die Daten der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vor. Hier sind sechs Anträge für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bewilligt worden.

Wie bereits unter 1. erläutert ist eine kommunenbezogene Auswertung der BuT- Leistungen durch das Job-Center nicht möglich.

3. Wie kann es uns besser gelingen, die soziokulturellen Teilhabeleistungen an das Kind und die Jugendlichen zu bringen?

Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten Kinder und Jugendliche, deren Eltern die Voraussetzungen einer der folgenden Leistungen erfüllen:

- ALG II oder Sozialgeld im Rahmen des Familienverbundes nach den SGB II (sog. „Hartz IV“)
- Sozialhilfe nach dem dritten Kapitel SGB XII
- Leistungen nach dem AsylbLG
- Wohngeld
- Kinderzuschlag

Das "Bildungs- und Teilhabepaket" besteht aus sechs Komponenten:

- Förderung von Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten,

- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- schulische Angebote ergänzende Lernförderung,
- Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und
- Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. Vereinsmitgliedschaften).

Bei den Leistungen handelt es sich um individuelle Rechtsansprüche.

Wo Kinder und Jugendliche aufgrund des geringen Einkommens ihrer Familien in besonderer Weise von Ausschluss bedroht sind, eröffnet das Bildungs- und Teilhabepaket Chancen auf Teilhabe. Zum 1. August 2019 wurde das Bildungs- und Teilhabepaket verbessert: Das Schulstarterpaket stieg von 100 Euro auf 150 Euro und wird in den Folgejahren dynamisiert. Die Eigenanteile der Eltern für das gemeinsame Mittagessen in Kita und Schule sowie für die Schülerbeförderung fallen weg. Darüber hinaus kann eine Lernförderung auch beansprucht werden, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist. Mit der Maßnahme werden die Eltern nicht nur finanziell entlastet, sondern es fällt auch Bürokratieaufwand für Eltern, Dienstleister und Verwaltung weg.

Die folgende Grafik zeigt die Verbesserungen im Bildungs- und Teilhabepaket, welche zum 01. August 2019 in Kraft getreten sind:

STARKE-FAMILIEN-GESETZ bringt Verbesserungen im Bildungspaket

Mehr Unterstützung für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen*

Was ist geplant?

	BISHER	NEU
LERNFÖRDERUNG	Nur bei gefährdeter Versetzung	Unabhängig von Versetzungsgefährdung, wenn Schule Bedarf bestätigt
MITTAGESSEN UND SCHÜLER-BEFÖRDERUNG	Mit Zuzahlung	Kostenfrei
SCHULBEDARF	100 € für Schulmaterial	150 € und ab 2021 jährliche Erhöhung
TEILHABEBEITRAG	10 € pro Monat für z. B. Sport, Spiel oder Kultur	15 € monatlich

NEU
Weniger Aufwand bei Beantragung und Abrechnung dieser Leistungen

www.bmas.de/bildungspaket

* Alle Familien, die Grundsicherung, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Asylbewerberleistungen beziehen

Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft:

Für Kinder und Jugendliche wird ein Bedarf von pauschal 15 Euro monatlich anerkannt zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,

- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht),
- vergleichbare Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Freizeiten),

wenn tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilhabeaktivität entstehen.

Bedarfe für soziale Teilhabe werden nur für Kinder und Jugendliche übernommen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Optimierung der Inanspruchnahme von BuT- Leistungen

Damit die Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes noch besser genutzt und abgerufen werden, ist wichtig, dass die Leistungsberechtigten über die Leistungen und das Antragsverfahren informiert sind und, wenn nötig, bei der Antragsstellung unterstützt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulsozialarbeit der Kreisstadt Bergheim unterstützen die Schulen und Eltern, informieren über die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepaketes, aber auch über aktuelle Änderungen. Dies geschieht beispielsweise auf Lehrerkonferenzen, bei Elternabenden, mit Elternbriefen, durch aktuelle Aushänge in den Schulen, aber auch im persönlichen Kontakt mit den Eltern im Beratungskontext. Auch unterstützen Schulen und Schulsozialarbeit die Eltern bei der Antragsstellung.

Eltern im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, deren Kinder Kindertageseinrichtungen oder die OGS/ eine Übermittagsbetreuung an Schulen besuchen, werden von den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern regelmäßig auf die Möglichkeiten der Beantragung von BuT-Leistungen hingewiesen. Die Beantragung von BuT-Leistungen für Mittagessen erfolgt grundsätzlich durch Vordrucke der zuständigen Träger. Sie werden unmittelbar an die Träger überwiesen, so dass das Verfahren für die Antragsstellung möglichst unbürokratisch verläuft. Die Beantragung von BuT-Leistungen für Lernförderung erfolgt durch Vorlage entsprechender Nachweise durch die Eltern und Überweisung an den anerkannten Nachhilfelehrer oder Nachhilfeeinstitut.

Auch die Bergheimer Baby-App beinhaltet die nötigen Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket.

Weiterhin müssen für die Leistungsberechtigten weitere niedrigschwellige Zugänge und Informationen geschaffen werden. Dies kann vor allem in Gesprächen mit den Partnerinnen und Partnern verschiedener Netzwerke und Arbeitskreise gelingen. Dort kann das Bildungs- und Teilhabepaket thematisiert, darüber informiert und gemeinsam überlegt werden, wie es in den Einrichtungen vor Ort, beispielsweise Quartiersbüros, Familienzentren, Kitas, Mobile Jugendarbeit/ Streetwork, Schulen, Schulsozialarbeit, Frühe Hilfen, ASD, Sozialamt, etc. gelingen kann, Zugänge zu schaffen. Hier gilt es gemeinsam, Möglichkeiten zu entwickeln und Prozesse zu optimieren.

Es gibt jedoch auch Hinderungsgründe für die Beantragung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Armut und der Umgang in der Öffentlichkeit mit Armut ist ein hochsensibles Thema. Häufig sind die Leistungsberechtigten mit einem hohen Schamgefühl belastet. Sie schämen sich Leistungen zu beantragen. Aber auch wenn die Leistungsberechtigten die Unterstützung beantragt haben, gibt es Situationen im Alltag, in denen die Leistungsberechtigten die Unterstützungsleistungen „geheim“ halten.